

SN

Preisregelung für die Stromversorgung von elektrischen Speicherheizanlagen für Raumheizzwecke (Freigabedauer 8 Stunden) gültig ab 01.01.2017

I. Stromlieferung

Die HEWA liefert dem Kunden die für den Betrieb seiner Speicherheizung erforderliche elektrische Energie zur Nieder- und Hochtarifzeit.

Niedertarifzeit	an Werktagen (Montag-Freitag)	von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr	des folgenden Tages
	an Samstagen	von 13.00 Uhr - 24.00 Uhr	
	an Sonn- und Feiertagen	von 0.00 Uhr - 6.00 Uhr	des folgenden Tages

Alle übrigen Zeiten gelten als Hochtarifzeit.

Als Feiertage gelten die für Hersbruck festgelegten gesetzlichen Feiertage.

Freigabezeit für die Aufladung: von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr des folgenden Tages.

Eine Veränderung oder Teilung der vorgenannten Zeiten entsprechend den Belastungsverhältnissen der elektrischen Anlagen der HEWA bleibt vorbehalten. Die Zeitschaltungen erfolgen in Lastgruppen, so dass die Zeiten jeweils um bis zu ± 10 Minuten variieren können.

Die Freigabe des Energiebezugs erfolgt durch einen Steuerkontakt im Tarifsteuergerät der HEWA. Eine Umstellung auf Sommerzeit erfolgt nur bei elektronischen Tarifsteuergeräten.

II. Zählung

- Der Stromverbrauch der Speicherheizung wird getrennt vom übrigen Verbrauch durch einen gesonderten Zähler erfasst.

Ventilatoren der Speichergeräte, Aufladesteuerung und sonstige Hilfs- und Regeleinrichtungen sind an diesen Zähler anzuschließen. Warmwassergeräte dürfen unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen der HEWA ebenfalls mit angeschlossen werden.

Der Anschluss anderer Geräte an den Heizstromkreis ist nicht möglich.

- Der Stromverbrauch der Speicherheizung kann, sofern der Anschlusswert der Heizanlage 20 kW nicht überschreitet, gemeinsam mit dem übrigen Verbrauch über einen Zähler gezählt werden

III. Arbeits- und Grundpreise

Der Arbeitspreis beträgt:	Nettopreise EUR	Bruttopreise EUR
bei gesonderter Zählung nach II.1. in der Niedertarifzeit in der Hochtarifzeit	19,94 Ct/kWh 22,50 Ct/kWh	23,73 Ct/kWh 26,78 Ct/kWh
bei gemeinsamer Zählung nach II.2. in der Niedertarifzeit in der Hochtarifzeit	19,94 Ct/kWh 28,55 Ct/kWh	23,73 Ct/kWh 33,97 Ct/kWh
Der Grundpreis beträgt	66,00 €/Jahr	78,54 €/Jahr

1. Vorstehende Preise entsprechen dem Stand vom 01.01.2017. Die HEWA behält sich eine verhältnismäßige Änderung der Preise gemäß Ziffer III vor, wenn sich die Stromgestehungskosten ändern. Einer Kündigung des Sonderabkommens bedarf es in diesem Fall nicht. Diese Preise sind Sonderpreise, die zu keinen Vergünstigungen im Zusammenhang mit den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung berechtigen.
2. Die Bruttopreise enthalten die Energielieferung, die Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebs und der Messung, die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer, die Abgaben gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), der § 19 StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung) und die Offshore-Netzzulage (§ 17f EnWG) und die Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV) sowie die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (z.Zt. 19 % - Stand 01.01.2007).
3. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich. Als Abrechnungszeitraum gilt das Kalenderjahr.

IV. Anschlusskosten

1. Für den Anschluss (Neuanlage, Erweiterung) der Speicherheizanlage an das Verteilungsnetz der HEWA leistet der Kunde gegebenenfalls einen Anschlusskostenbeitrag für die erforderlichen Aufwendungen zur Verstärkung oder Veränderung des Hausanschlusses.
2. Dieser Betrag wird nach Eingang der Bestellung des Kunden in Rechnung gestellt.
3. Die Umsatzsteuer (derzeit 19 %, Stand 01.01.2007) wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zugeschlagen. Die Beträge sind gerundet.

V. Voraussetzungen

1. Als elektrische Speicherheizanlagen im Sinne dieser Bedingungen gelten solche Anlagen, die ausschließlich in der Niedertarifzeit während einer Freigabedauer von 8 Stunden geladen werden.
2. Anschluss dieser Speicherheizanlage und Abschluss des Sonderabkommens SN setzen voraus:
 - 2.1 Fachliche Prüfung der Heizanlage (Elektroinstallateur, Planungsbüro, Heizungsbaufirma, Architekt).
 - 2.2 Errechnung des Wärmebedarfs nach DIN EN 12831 bei Anlagen zur Raumheizung. Die HEWA behält sich eine Überprüfung der Berechnung vor. Eine wirtschaftliche Energienutzung muss durch entsprechende Wärmedämmung der zu beheizenden Räume gewährleistet sein.

Bei Neubauten sind die Forderungen der aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbaren-Energien-Wärme-gesetz (EEWärmeG) zu beachten.
 - 2.3 Einreichung einer "Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz" (Formblatt) an die HEWA durch den Hauseigentümer oder Objektnutzer (Mieter).
 - 2.4 Zustimmung der HEWA zum Anschluss der Heizungsanlage mit Angabe der zur Verfügung gestellten Leistung und Bekanntgabe der Anschlusskosten an den Antragsteller. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Belieferung der Heizungsanlage technisch und wirtschaftlich möglich ist und ohne Beeinträchtigung anderer Versorgungsaufgaben der HEWA erfolgen kann.
 - 2.5 Ausführung der Elektroinstallation durch eine in das Installateurverzeichnis der HEWA eingetragene Elektroinstallationsfirma.
 - 2.6 Zentralsteuergerät mit Zeitglied zur außentemperaturgeführten, rückwärtsgesteuerten Aufladung der Speicherheizanlage. Auf eine Aufladesteuerung kann verzichtet werden, wenn die Speicherheizanlage als Ergänzungsheizung eingesetzt wird und der Anschlusswert kleiner als 6 kW ist. Alle Steuer- und Schaltgeräte, mit Ausnahme des Tarifschaltgerätes der HEWA, sind installationsseitig vorzusehen und verbleiben im unterhaltspflichtigen Eigentum des Kunden.
3. Eine Anpassung bestehender Anlagen mit einem gültigen Sonderabkommen ist nicht erforderlich, solange keine Erweiterung erfolgt.